

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

### Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Juli 1937.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 112) Anordnung des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten.
- 113) Kollektenliste für das 3. Vierteljahr 1937.
- 114) Kollekten.
- 115) Beitrag zum Reichsnährstand und zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung.
- 116) Kirchenbuchauszüge.
- 117) Bezeichnung kirchlicher Vereine.
- 118) Schriften.

II. Personalien: 119) bis 129).

#### I. Bekanntmachungen.

112) G.-Nr. /84/ II 8 w 2.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für die kirchlichen Angelegenheiten.  
I 22421/37.

Berlin W. 8, den 8. Juni 1937.  
Leipziger Straße 3.

(1) Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden General-synode der Deutschen Evangelischen Kirche angeordnet und mich ermächtigt hat, die zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evan-gelischen Kirche folgendes an:

(2) Die Herausgeber und die Verleger der im kirchenamtlichen Auftrage her-ausgegebenen Blätter, die sich auf die Veröffentlichung der kirchenamtlichen An-ordnungen und der sonstigen die geistliche Leitung der Kirchenangehörigen betreffen- den Veröffentlichungen beschränken (kirchliche Gesetz-, Verordnungs- und Amts-blätter), sind verpflichtet, auf mein Verlangen Gesetze, Verordnungen und amt-liche Rundgebungen, die seit dem 15. Februar 1937 ergangen sind, ungekürzt und ohne Zusatz unentgeltlich zum Abdruck zu bringen. Der Abdruck hat unver-züglich zu erfolgen.

(3) Ein Belegexemplar ist mir vorzulegen.

(4) Diese Anordnung ist unverzüglich in den genannten Blättern ungefürzt und ohne Zusatz zu veröffentlichen.

(5) Sie wird auch im Reichs- und Preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

Kerrl.

An  
die Evangelischen Kirchenbehörden.

113) G.-Nr. II 41 b.

### Kollektenliste für das 3. Vierteljahr 1937.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1937 werden hierdurch die folgenden Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

11. Juli (6. n. Trin.): Für den Mecklenburgischen Herbergsverband. Ertrag an: Landesverein f. Innere Mission, Schwerin; Postscheck: Hamburg 118 40.
18. Juli (8. n. Trin.): Für den Bau einer neuen Kirche in Rostock. Ertrag an: Landeskirchenkasse.
1. August (10. n. Trin.): Für die Jugendarbeit in Mecklenburg. Ertrag an: Landeskirchenkasse.
8. August (11. n. Trin.): Für die Arbeiterkolonie Neufrenzlin. Ertrag an: Landesverein für Innere Mission, Schwerin; Postscheck: Hamburg 118 40.
22. August (13. n. Trin.): Für die Marienschule in Ludwigslust. Ertrag an: Marienschule, Ludwigslust; Postscheck: Hamburg 220 35.
5. September (15. n. Trin.): Für den Kirchenbau in Neumühle. Ertrag an: Landeskirchenkasse.
12. September (16. n. Trin.): Für die Kinderheilstalt Bethesda in Bad Sülze. Ertrag an: Kinderheilstalt Bethesda in Bad Sülze; Postscheck: Hamburg 200 61.
26. September (18. n. Trin.): Für den Michaelshof in Gehlsdorf und das Erziehungs- und Kinderheim Bethanien. Ertrag an: Landeskirchenkasse.

An den nicht genannten Sonntagen kann für Gemeindezwecke kollektiert werden.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propst abzuführen. Die Herren Präpste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei **umgehend an die vorstehend bezeichneten Stellen** überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen ein Betrag für einzelne Kollekten nicht eingeht, sind **auf besonderem Bogen** dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Postscheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 11. Juni 1937.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

114) G.-Nr. / 65 / II 41 b.

### Kollekten.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehenden Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern und des Reichs- und Preussischen Ministers für die

kirchlichen Angelegenheiten vom 9. Juni 1937 — V W 6000 vom 9. Juni 1937 und I 14 200/37 — zur Nachachtung bekannt.

Schwerin, den 25. Juni 1937.

**Der Oberkirchenrat.**

Dr. Heepe.

1. Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß nur diejenigen Kirchenkollekten, die nach Maßgabe der von den ordentlichen vorgeordneten Kirchenbehörden aufgestellten Kollektenpläne in den regelmäßigen Gottesdiensten veranstaltet werden, als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15 Ziffer 4 des Sammlungsgesetzes anzusehen sind. Die Geistlichen und Kirchengemeinden sind von den vorgeordneten Kirchenbehörden wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die Aufstellung von Kollektenplänen durch einzelne kirchliche Gruppen und die Durchführung anderer als der in den amtlichen Kollektenplänen vorgesehenen Kirchenkollekten einen Verstoß gegen die Bestimmungen der 5. und 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 2. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1370) und vom 20. März 1937 (RGBl. I S. 333) darstellen. Ebenso fallen unter das Verbot der Sammlungsgesetze alle Kollekten, die in Sondergottesdiensten veranstaltet werden.

2. Rünftighin werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Sammlungsgesetzes nichtrechtmäßige Kirchenkollekten strafrechtlich verfolgt und die Kollektenerträge eingezogen. Die Aufstellung besonderer Kollektenpläne durch einzelne kirchliche Gruppen zieht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung nach Maßgabe des § 110 StGB. in Verbindung mit den Bestimmungen der 5. und 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche nach sich.

115) G.-Nr. / 4 / III 9 z A/2a.

#### **Reichsnährstandsbeiträge und Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung für Kleingärten.**

Der Reichsnährstandsbeitrag für Gärten und Bauland wird aus Billigkeitsgründen erlassen, wenn diese Flächen an Kleingärtner verpachtet sind, die keine landwirtschaftlichen Betriebe haben. Die Erlaßanträge sind bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen.

Gärten von nicht mehr als 2500 qm = 115,3 Quadratrußen gelten, soweit von dem Pächter nicht andere Ländereien genutzt werden, nicht als landwirtschaftliche Betriebe, für die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu zahlen sind. Anträge auf Erlaß oder Rückerstattung der für solche Gärten gezahlten oder festgesetzten Beiträge sind an die Mecklenburgische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zu Schwerin (Meckl), Gutenbergstraße 13, zu richten.

Schwerin, den 7. Juni 1937.

**Der Oberkirchenrat.**

S. U.: Dr. Clorius.

116) G.-Nr. /761/ II 33 d.

**Kirchenbuchauszüge.**

Mit Runderlaß vom 5. Februar 1937 — I. B. 1. 3./404 (MBlW. Nr. 6 Sp. 237) — hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern folgendes angeordnet:

(1) Gemeinden oder Teile von ihnen, die umbenannt worden sind, sind in Auszügen aus dem Standesregister mit dem Namen zu bezeichnen, der bei der Eintragung verwandt worden ist, auch wenn die Auszüge erst nach der Umbenennung ausgestellt werden. Im Beglaubigungsvermerk ist allein der neue Ortsname zu verwenden.

(2) Bei neuen Beurkundungen, in denen auf ältere Eintragungen des Ortsnamens Bezug genommen wird, ist an erster Stelle stets der neue Ortsname zu nennen, dem der bisherige Name unter Hinzufügung des Wortes „früher“ anzuschließen ist, z. B. „Bierbach, früher Wipperode“.

Demgemäß wird auch bei der Ausstellung von Kirchenbuchurkunden zu verfahren sein.

Nach dem Grundsatz, daß der Auszug einer Kirchenbucheintragung nur das bezeugen darf, was die Ureintragung selbst enthält, und daß alles sonst Wissenswerte außerhalb der Urkunde vermerkt werden muß, darf in der Kirchenbuchurkunde nur der Orts- und Personennamen aufgeführt werden, der bei der Eintragung verwandt worden ist oder dessen Bezeichnung damals das Kirchenbuch trug. Die neue Orts- und Namensbezeichnung oder ihre heutige Gebrauchsform kann im Begleitschreiben mitgeteilt werden, obwohl sie ohne weiteres aus dem Beglaubigungsvermerk oder dem Siegel entnommen werden kann. Es sind auch keine Bedenken dagegen geltend zu machen, wenn die Änderung auf der Rückseite der Urkunde vermerkt wird, sofern dies außerhalb des beurkundeten Textes erfolgt und durch einen Vermerk des Kirchenbuchführers ausdrücklich als Zusatzbemerkung und Erläuterung gekennzeichnet wird.

Schwerin, den 10. Juni 1937.

**Der Oberkirchenrat.**

Rrüger-Hahe.

117) G.-Nr. /107/ V 29 a.

**Bezeichnung kirchlicher Vereine.**

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend einen Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten über den Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP. durch kirchliche Vereine und Gruppen nebst dem angeführten Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der NSDAP. zur Beachtung bekannt.

Schwerin, den 15. Juni 1937.

**Der Oberkirchenrat.**

J. A.: Dr. Clorius.

Der Reichs- und Preussische Minister  
für die kirchlichen Angelegenheiten.  
I 13884/37 II.

Berlin W. 8. den 3. Juni 1937.  
Leipziger Straße 3.

Betrifft: Gebrauch von Bezeichnungen der NSDAP.  
durch kirchliche Vereine und Gruppen.

Ich habe wiederholt festgestellt, daß kirchliche Vereine und Gruppen Bezeichnungen eingeführt haben, die in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und Verbänden üblich sind. Die Führung solcher Bezeichnungen durch andere Personen als die Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen ist verboten. Ich mache die kirchlichen Behörden auf das Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 — RGBl. I S. 442 — aufmerksam und ersuche, das genannte Gesetz in den kirchlichen Amtsblättern den nachgeordneten kirchlichen Stellen bekanntzugeben.

In  
die kirchlichen Behörden.

In Vertretung gez. Muhs.

**Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen  
der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.  
Vom 7. April 1937.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern, festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Berlin, den 7. April 1937.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern  
Frid.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner.

Der Stellvertreter des Führers  
R. Heß.

Reichsminister ohne Geschäftsbereich.

118) G.-Nr. / 144 / II 37 g 1.

### Schriften.

In der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte, Deutsches Familienarchiv in Leipzig C 1, am Deutschen Platz, sind in der Reihe „Ahnentafeln berühmter Deutscher“ erschienen die Ahnentafeln des Führers (Preis 7,50 RM), des Stellvertreters des Führers (Preis 5,— RM) und des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring (Preis 6,— RM).

Schwerin, den 25. Mai 1937.

## II. Personalien.

119) G.-Nr. / 511 / Gülze, Collaborator.

Der Pfarrgehilfe Raupach ist mit Wirkung vom 15. Mai 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Gülze-Bandekow unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs beauftragt worden. Die Abordnung des cand. theol. Salzmann nach Gülze wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin, den 11. Mai 1937.

120) G.-Nr. / 14 / Steinhoff, Pers.-Affe.

Der Vikar Steinhoff ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der II. Pfarrstelle in Grabow beauftragt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1937.

121) G.-Nr. / 171 / 1 Woferin, Pred.

Dem Pastor Dr. Ludwig Bohnen ist die Pfarre zu Woferin zum 1. Juni 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 31. Mai 1937.

122) G.-Nr. / 170 / Alt Karin, Pred.

Dem Pastor Dr. Kentmann ist die Pfarre zu Alt-Karin zum 1. Juni 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1937.

123) G.-Nr. / 398 / Sternberg, Pred.

Dem Pastor Dr. Höcker ist die I. Pfarre zu Sternberg zum 1. Juni 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1937.

124) G.-Nr. / 356 / Erbisch, Hilfsprediger.

Dem Vikar Salzmann ist die einstweilige Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Erbisch ab 15. Juni 1937 übertragen worden.

Schwerin, den 11. Juni 1937.

125) G.-Nr. / 37 / 1 VI 27 b.

Der Pastor Cordshagen in Röbel ist mit sofortiger Wirkung zum Propsten des Rübeler Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1937.

126) G.-Nr. / 36 / Hozzel, Verf.-Akte.

Der Herrn Pastor Hozzel unter dem 10. Oktober 1935 erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre Staven wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Juni 1937 zurückgenommen.

Schwerin, den 20. Mai 1937.

127) G.-Nr. / 43 / Hohmann, Verf.-Akte.

Der Pastor Hohmann in Neukalen tritt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 30. September 1937 in den Ruhestand.

Schwerin, den 20. Mai 1937.

128) G.-Nr. / 60 / D. Appel, Verf.-Akte.

Der Kirchenrat D. Heinrich Appel, Propst zu Riebe, ist am 5. Mai 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 18. Mai 1937.

129) G.-Nr. / 10 / Rostock, St. Petri, Emer. u. Ww.

Der Pastor emer. Johannes Korff in Rostock ist am 5. Juni 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 9. Juni 1937.